

## Entziehung der Abgaben.

**Reichsgerichts-Erkenntniß vom 17. 11. 92.**

(Schluß.)

Entscheidungen in Strafsachen Band 4 Nr. 99; Band 10 Nr. 19; Band 13 Nr. 87 (Seite 291 zu 2) u. a. m.  
 Besonders verhängnisvoll gestaltet sich der hier gerügte Rechtsirrtum in seiner Fortwirkung auf die nur als Gehilfen des D angeklagten Beschwerdeführer. Gegen dieselben ist nicht mehr festgestellt, als daß sie in dem kritischen Zeitraum 1836—1888 „öfters“ beziehungsweise „wiederholt“ unter ihrer Adresse angelangte „Postpäckete“ mittelbar oder unmittelbar für D zwecks Einschwärzung aufbewahrt und bereit gehalten haben. Näheres über Zeitpunkt, Größe, Gewicht, Werth, Inhalt der fraglichen Packete, Zahl solcher Sendungen ist nicht ermittelt. Weil aber, wie das Urtheil bemerkt, die Beschwerdeführer „den Hauptthätern ohne alle Einschränkung ihre Mitwirkung geliehen und haben leihen wollen“, deshalb seien sie als Gehilfen der gesammelten von D verübten Defraudationen haftbar und nach Maßgabe der vom Hauptthäter D verwirkten Geiamm strafe zu ahnden. Die hier gezogene Folgerung widerstreitet entschieden dem Rechte. Wie das Reichsgericht bereits früher hervorgehoben, Entscheidungen in Strafsachen Band 17 Nr. 56, muß, wenn die Theilnahme Dritter bei der Verübung einzelner, an sich selbständiger, bezüglich des Hauptthäters aber als Bestandtheile eines fortgezogenen Delicts angeklagter Einzeldelicta in Frage steht, besonders sorgfältig in objectiver wie in subjectiver Hinsicht unterschieden werden, in welchem real oder ideal concurrenden Verhältniß mehrfach vorliegende Theilnahmehandlungen dieser Dritten zu einander stehen. Die Angeklagte Hi., welche allein mit D. unmittelbar verkehrt hat, mag gewußt haben, daß dieser wiederholt und fortgezetzt Waaren einzuschwärzen beabsichtige, und sie mag auch entschlossen gewesen sein, hierbei „ohne alle Einschränkung“ mitzuwirken. Solche allgemeine Bereitwilligkeit schließt aber entfernt nicht aus, daß jede Waarensendung, welche an sie gelangte, das Substrat eines vollkommen selbständigen Defraudationsvorsatzes und einer vollkommen selbständigen Defraudationstätigkeit ihrerseits wurde. Unmöglich kann die Hi. zwei Jahre im Voraus den Entschluß gefaßt haben, ein zwei Jahre später bei ihr eintreffendes Postpäcket in irgend wie bestimmter Weise an D zur Einschwärzung zu überlassen. Unmöglich kann sie gewillt gewesen sein, bei allen von D. auszuführenden Defraudationen, auch solche eingeschlossen, bei denen D. ihrer Hilfe gar nicht bedurfte, bis in alle Ewigkeit mitzuwirken. Unmöglich kann man sie daher auch für all solche Einschwärzungen des D. verantwortlich machen, welche ohne ihr Wissen und Wollen und ohne jede Beteiligung ihrerseits vielleicht schon vor Beginn ihrer Gehilfentätigkeit von D. ausgeführt worden sind. — Vollends fremdlich und der Natur der Dinge widersprechend wird die dem Beschwerdeführer He. zu theil gewordene Belastung. Dieser hat erwiesenermaßen von D. gar nichts gewußt, dem D. positiv keinerlei Hilfe leisten wollen; wie oft, mit welchem einheitlichen, oder mehrfach wiederholten Willensentschluß D. defraudirt hat, darüber fehlte ihm jede Ahnung, er wollte in einigen vereinzelten Fällen lediglich der Hi. gefällig sein; deshalb hat er ein paar Postpäckete angenommen und der Hi. überlassen. Dennoch soll er als mit einheitlichem Gehilfenvorsatz die ganze einheitliche That des D. wissenschaftlich fördernder Delinquent für dessen Delict in vollem Umfange mit verantwortlich sein! — Wie schon oben bezüglich des D. im allgemeinen hervorgehoben worden, und wie bei den Gehilfen in noch erhöhtem Maße zutrifft, bedingte die allgemeine Absicht, „ohne Einschränkung“ bei allen möglichen Defraudationen der Zukunft Hilfe zu leisten, durchaus nicht, daß jede Defraudation, zu welcher Hilfe geleistet wurde, nicht lediglich

als Einzelhandlung in Betracht kam und die Beihilfe objectiv wie subjectiv lediglich diesem Einzeldelict geleistet wurde. Danach aber konnten die Gehilfen auch nur für diejenigen Defraudationen verantwortlich gemacht werden, zu denen sie tatsächlich mitgewirkt hatten, und blieb ihr darüber hinausgehender Wille, solange denselben die entsprechende Ausführungshandlung fehlte, bedeutungslos. Lassen sich diejenigen einzeln, noch nicht vollführten Defraudationen, für welche hiernach die Beschwerdeführer mithaften, nicht mehr genau feststellen, so wird man sich mit approximatischer Schätzung gewisser Mindestbeträge helfen müssen. In keinem Falle sind die hier etwa entgegentretenden Beweisschwierigkeiten dazu angethan, die willkürliche Unterstellung einer fortgesetzten Delictseinheit zu rechtfertigen.

Entscheidungen in Strafsachen Band 14 Nr. 49.

3) Ein weiterer Rechtsirrtum tritt in den Urtheilsgründen bezüglich des dem Beschwerdeführer He. von den Defraudationen des D nichts gewußt, daß „er nur der verehelichten Hi. für ihre Person und sonst niemandem hat behilflich sein wollen“, tatsächlich auch nur der Hi. Hilfe geleistet hat. dem entsprechend ist He. der Beihilfe zur Beihilfe schuldig befunden und die Strafe in Anwendung die §§ 44, 49 des Strafgesetzbuches unter zweifacher Reduction der Strafe des Hauptthäters D. bemessen worden.

Zunächst erscheint die hier versuchte Konstruktion einer Beihilfe zur Beihilfe unhaltbar. Hält man mit einiger begrifflicher Schärfe daran fest, daß jede strafbare Theilnahme eine strafbare Hauptthat voraussetzt, daß strafbare Beihilfe objectiv nur unter der Voraussetzung einer verübten oder doch versuchten Hauptthat und subjectiv nur unter der Voraussetzung eines auf die Unterstützung einer solchen Hauptthat gerichteten Vorsatzes unterstellt werden kann, so folgt hieraus ohne weiteres, daß Beihilfe zur Beihilfe für sich allein, also ohne jede Verbindung mit einer Hauptthat, gedacht, einen Widersinn abgibt. Denkbar und im praktischen Leben nicht selten sind zweifellos Fälle, in denen dem Gehilfen eines Delicts ein zweiter Gehilfe zur Seite steht, der letzte äußerlich ausschließlich mit dem ersten in Verbindung steht, dem zweiten Gehilfen auch innerlich der Person des Hauptthäters gleichgültig ist. Muß aber, um den Gehilfenvorsatz herzustellen, dem zweiten Gehilfen voll bewußt sein, daß das was der erste Gehilfe subjectiv und objectiv zu delinquiren gewillt ist, so schlägt dieses Bewußtsein auch selbstredend das delictische Verhältniß des ersten Gehilfen zum Hauptthäter und die Beziehung der secundären Beihilfe zur Hauptthat ein. Mit anderen Worten, Beihilfe zur Beihilfe ist nur ein verfehlter Ausdruck für die Form einer mittelbaren Beihilfe zur Hauptthat, und kann nur in dieser Form strafrechtlich in Betracht kommen. Vorliegendenfalls würden also die Handlungen des He. sich sehr wohl zur Anwendung des § 49 des Strafgesetzbuchs eignen, wenn derselbe überführt wäre, bestimmt oder (dolus eventualis) gewußt zu haben, daß die Hi. beabsichtige mit den ihr durch seine, des He. Beihilfe zugegangenen Waaren einen hauptthätigen Defraudanten bei der Einschwärzung nach Österreich-Ungarn behilflich zu sein. Was man sich aber bezüglich des Vorsatzes des He. darunter vorstellen soll, daß ausschließlich der Hi. „und sonst niemanden“ habe helfen wollen, bleibt völlig dunkel. Irgend eine Vorstellung muß ihm bei seinem Thun vernünftiger Weise inne gewohnt und irgend etwas, was die Hi. mit den Waaren vor habe, muß ihm vorgeschwobt haben: schloß er in seiner Vorstellung und seinem Willen jeden Dritten aus, dann muß es eine selbständige That der Hi. gewesen sein, die er unterstützen wollte. Hierüber war das Urtheil Auskunft zu geben schuldig.

Damit hängt ein ferneres Bedenken zusammen. Geht der Vorsatz des nur mittelbar mit dem Hauptthäter in Beziehung